

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER ZWISCHEN VUELING UND EUROP ASSISTANCE ABGESCHLOSSENEN REISEVERSICHERUNG

GEPÄCKVERSICHERUNG

VERTRAG NR. 5E5

VERSICHERER

EUROP ASSISTANCE ESPAÑA, S.A. DE SEGUROS Y REASEGUROS (nachfolgend EUROP ASSISTANCE), der das in diesem Vertrag definierte Versicherungsrisiko übernimmt.

VERSICHERUNGSNEHMER

Natürliche oder juristische Person, die mit dem Versicherer diesen Vertrag abschließt und der die daraus erwachsenen Verpflichtungen zukommen, abgesehen von denen, die aufgrund ihrer Art durch den Versicherten zu erfüllen sind.

VERSICHERTER

In den Individuellen Vertragsbedingungen aufgeführte natürliche Person **mit Hauptwohnsitz in einem beliebigen europäischen Land oder Mittelmeeranrainerstaat**, die einen Flug mit **VUELING** bucht und die EUROP ASSISTANCE mitgeteilt wurde.

UNFALL

Körperverletzungen oder Sachschäden, die während der Gültigkeit des Versicherungsvertrags auftreten und auf eine plötzliche, externe und nicht in der Absicht des Versicherten liegende heftige Ursache zurückzuführen sind.

GEPÄCK

Gesamte eigene Kleidung und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und der Hygiene, die während der Reise benötigt werden und sich in dem/den Koffer/n befinden.

RAUB

Entwendung von persönlichem Eigentum anderer unter Anwendung von Gewalt oder Einschüchterung von Personen bzw. Gewaltanwendung bei Gegenständen.

DIEBSTAHL

Entwendung von persönlichem Eigentum anderer ohne Anwendung von Gewalt oder Einschüchterung von Personen bzw. ohne Gewaltanwendung bei Gegenständen.

VERTRAGSGEGENSTAND

Versicherung der Folgen all jener Risiken und Gefahren, deren Versicherungsschutz in diesem Vertrag festgelegt ist und die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses **im Verlauf der Reise** außerhalb des Hauptwohnsitzes und innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs mit den im Vertrag vorgesehenen Deckungssummen auftreten. Der im Vertrag gewährte Versicherungsschutz wird nach Beendigung der Reise und mit Rückkehr des Versicherten an seinen Hauptwohnsitz unwirksam.

DAUER

Der Versicherungsschutz wird für die Reisen geleistet, die in dem mit **VUELING** abgeschlossenen Flugticket enthalten sind.

HAUPTWOHNSITZ

Als Hauptwohnsitz des Versicherten gilt der in einem beliebigen europäischen Land oder Mittelmeeranrainerstaat befindliche Wohnsitz, der bei Abschluss des Flugs angegeben wird.

GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz gilt in der ganzen Welt.

In jedem Fall sind davon alle jene Länder ausgenommen, die sich trotz ihrer Zugehörigkeit zum Geltungsbereich während der Reise im Kriegszustand befinden oder Aufstände bzw. kriegerische Konflikte jeglicher Art oder Natur durchleben, selbst wenn diese nicht öffentlich erklärt oder ausgerufen wurden. In diesem Fall erstattet EUROP ASSISTANCE alle versicherten Kosten zurück, die mit Vorlage der Originalrechnung entsprechend nachzuweisen sind.

VORGEHEN IM SCHADENSFALL

Wenn ein Ereignis eintritt, durch das eine der vom Versicherungsvertrag abgedeckten Leistungen in Anspruch genommen werden könnte, ist es unerlässlich, den Schadensfall sofort zu melden. Dies kann durch ein Inlandsgespräch in Spanien unter der Telefonnummer 902 110 495, einen Anruf aus dem Ausland unter der Nummer +34 91 514 00 10, per Fax an die Nummer 91 514 99 50 oder auf anderem Wege erfolgen, soweit dadurch die Meldung des Schadensfalls bestätigt wird. Ganz allgemein sind davon all jene Leistungen ausdrücklich ausgeschlossen, die EUROP ASSISTANCE nicht rechtzeitig gemeldet wurden, sowie jene, für die keine entsprechende Genehmigung erteilt wurde.

Im Falle von höherer Gewalt, durch die eine sofortige Meldung vereitelt wird, hat die Schadensmeldung unmittelbar nach Beendigung der dafür verantwortlichen Ursache zu erfolgen.

Sobald der Kontakt hergestellt ist, hat der Versicherte folgende Angaben zu machen: **Vor- und Zuname, Aufenthaltsort, Kontakttelefon** sowie Angaben zu den Umständen des Schadensfalls und der Art der geforderten Versicherungsleistung.

Nach Eingang der Schadensmeldung erteilt **EUROP ASSISTANCE** die erforderlichen Anweisungen zur Erbringung der geforderten Versicherungsleistung. Sollte der Versicherte nicht gemäß den Anweisungen von **EUROP ASSISTANCE** handeln, gehen die aufgrund dieser Nichteinhaltung anfallenden Kosten zu seinen Lasten.

ZUR KOSTENRÜCKERSTATTUNG KÖNNEN SIE ENTWEDER AUF DER HOMEPAGE WWW.EUROP-ASSISTANCE.ES AUF DEN ABSCHNITT „TRAMITACIONES ON LINE“ (ONLINE-BEARBEITUNG) GEHEN, UM IHREN EIGENEN RÜCKERSTATTUNGSANTRAG ZU STELLEN UND DESSEN BEARBEITUNGSSTAND ZU VERFOLGEN, ODER SIE SCHREIBEN UNS AN DAS POSTFACH 36316 (28020 MADRID). DIE VORLAGE DER RECHNUNGEN UND BELEGE IM ORIGINAL IST IN JEDEM FALLE UNERLÄSSLICH.

VORGEHEN BEI BESCHWERDEN DES VERSICHERTEN

EUROP ASSISTANCE stellt den Versicherten eine Beschwerdestelle zur Verfügung, deren Verordnung im Internet unter www.europ-assistance.es eingesehen werden kann. Versicherungsnehmer, Versicherte, Begünstigte, geschädigte Dritte oder Rechtsnachfolger aller zuvor genannten Personen können entweder auf unserer Homepage im Abschnitt „Defensa del Cliente“ (Kundenschutz) ihre Beschwerde einreichen oder einen Brief an unsere Beschwerdestelle schreiben:

Adresse: Servicio de Reclamaciones
Cl. Orense, 4 – Planta 14
28020 - MADRID

Diese Beschwerdestelle arbeitet völlig unabhängig. Hier werden die direkt auf dem Postweg eingegangenen Beschwerden innerhalb von 2 Monaten nach Eingang bearbeitet und beantwortet, dies unter Einhaltung der Bestimmungen der Ministerialverordnung ECO/734/2004 vom 11. März und dem spanischen Gesetz 44/2002 vom 22. November.

Nach Ausschöpfen des Rechtswegs der Beschwerdestelle kann sich der Beschwerdeführer an den Beauftragten für den Schutz des Versicherten und des Einzahlers in Pensionspläne (Comisionado para la Defensa del Asegurado y del Partícipe en Planes de Pensiones) wenden (dem Direktorat für Versicherung und Pensionsfonds unterstellt), dies unter der Anschrift:

Pº de la Castellana, 44
28046 - MADRID
www.dgsfp.mineco.es/DGSFP/Comisionado/

RECHTSÜBERGANG

EUROP ASSISTANCE tritt bis in Höhe der Gesamtkosten der von ihm erbrachten Leistungen in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegenüber allen Personen ein, die für die Umstände verantwortlich sind, die dessen Eingreifen veranlassen haben. Wenn die in Ausübung dieses Vertrags erbrachten Versicherungsleistungen ganz oder teilweise von einer anderen Versicherungsgesellschaft, durch die Sozialversicherung oder sonstige Versicherungsträger oder Personen gedeckt sind, tritt **EUROP ASSISTANCE** in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegenüber besagter Gesellschaft oder Einrichtung ein.

In diesem Sinne verpflichtet sich der Versicherte, aktiv mit **EUROP ASSISTANCE** zusammenzuarbeiten und jegliche Hilfe zu leisten sowie alle Dokumente zur Verfügung zu stellen, die er für erforderlich erachten kann.

EUROP ASSISTANCE ist in jedem Fall berechtigt, die Aushändigung des vom Versicherten vorenthaltenen Transportdokuments (Zugfahrtschein, Flugticket usw.) zu fordern oder dieses einzusetzen, wenn die Rückreisekosten von **EUROP ASSISTANCE** getragen wurden.

HAFTUNG

Im Schadensfall haftet EUROP ASSISTANCE in keiner Weise für die vom Versicherten durchgeführten Entscheidungen und Handlungen, die im Gegensatz zu seinen Anweisungen oder denen der Ärzte stehen.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Im Sinne dieses Vertrags unterstellen sich der Versicherte und **EUROP ASSISTANCE** dem spanischen Recht und der spanischen Gerichtsbarkeit. Zur Anerkennung der aus dem Vertrag abgeleiteten Ansprüche sind die Gerichte am Hauptwohnsitz des Versicherten zuständig.

DECKUNGSSUMMEN

Die Beträge, die als Deckungssumme einer jeden Leistung dieses Versicherungsvertrags festgelegt sind, verstehen sich als während der Reise kumulierbare Höchstbeträge.

VERSICHERUNGSDECKUNG

1. Suche und Lokalisierung des Gepäcks.

Sollte der Versicherte sein Gepäck mit Verspätung empfangen oder sein Gepäck verloren gegangen sein, so unterstützt ihn **EUROP ASSISTANCE** bei seiner Suche und Lokalisierung und berät ihn beim Verfahren zur Erstattung der entsprechenden Anzeige. Wenn das Gepäck lokalisiert wird, sendet es **EUROP ASSISTANCE** zum Hauptwohnsitz des Versicherten, vorausgesetzt, die Anwesenheit des Eigentümers ist für die Wiedergewinnung des Gepäcks nicht erforderlich.

2. Verlust, Beschädigung oder Raub/Diebstahl des Gepäcks.

Wenn im Verlauf einer Reise das aufgegebenes Gepäck gänzlich verloren geht oder schwer beschädigt wird und das Transportunternehmen hierfür verantwortlich ist, zahlt **EUROP ASSISTANCE** Schadensersatz bis zu **60 Euro pro Gegenstand und einen Höchstbetrag von 600 Euro pro aufgegebenem Koffer**.

Um diesen Schadensersatz zu erhalten, muss der Verlust bzw. verursachte Schaden anhand des vom Transportunternehmen ausgestellten Originalbelegs nachgewiesen werden.

Bei Raub/Diebstahl des Gepäcks ist es unbedingt erforderlich, die am Ort des Geschehens bei den zuständigen Behörden erstattete Anzeige vorzulegen, dies zusammen mit der bei der öffentlichen Einrichtung eingereichten Beschwerde, falls der Raub/Diebstahl dort erfolgte.

In jedem Fall ist die Vorlage einer detaillierten Auflistung und Wertbeschreibung der gestohlenen, verloren gegangenen oder beschädigten Gegenstände **sowie der Bordkarte im Original** erforderlich.

Bestandteile oder Zubehör eines Gegenstands werden nicht einzeln oder gesondert entschädigt.

Ausgeschlossen sind Taschendiebstahl, bloßer Verlust, Geld, Schmuck, elektronische Artikel und digitale Geräte, Dokumente, Diebstahl von Gepäck oder persönlichen Gegenständen, die in Fahrzeugen oder Zelten aufbewahrt werden.

3. Verzug bei der Gepäckausgabe.

Wenn die vom Transportunternehmen verschuldete Verspätung bei der Ausgabe des aufgegebenen Gepäcks mehr als 12 Stunden beträgt, werden die Kosten für die am Ort der Gepäckverspätung erfolgten erforderlichen Einkäufe von Artikeln des persönlichen Bedarfs zu **50 Euro pro 12 Stunden Verzug bis zur Höchstgrenze von 300 Euro erstattet**. (Dabei sind die entsprechenden Originalrechnungen über die Einkäufe, die Bordkarte im Original und der vom Transportunternehmen ausgestellte Originalbeleg der Gepäckverspätung vorzulegen.)

Im Falle eines gänzlichen Verlusts wird diese Entschädigung von der im Rahmen der Versicherungsleistung „Verlust, Beschädigung oder Diebstahl des Gepäcks“ gebotenen Entschädigung abgezogen.

Diese Versicherungsleistung kommt nicht zur Anwendung, wenn die verspätete Ausgabe des Gepäcks bzw. der Kauf der notwendigen Artikel des persönlichen Bedarfs in derjenigen Provinz erfolgen, in der sich der Hauptwohnsitz des Versicherten befindet.

4. Verlust oder Raub/Diebstahl des Reisepasses während einer Auslandsreise.

Die ordnungsgemäß belegten Kosten, die der Versicherte aufgrund eines Verlustes oder Raub/Diebstahls seines Reisepasses während einer Reise oder eines Aufenthalts im Ausland für die Beantragung und den Empfang eines neuen Ausweises verursacht, sind **bis zum Höchstbetrag von 300 Euro** versichert.

Die Nachteile, die aus dem Verlust oder Raub/Diebstahl des Reisepasses oder dessen unbefugten Gebrauch durch Dritte entstanden sind, fallen nicht unter diesen Versicherungsschutz und werden folglich nicht entschädigt.

5. Sperrung von Karten aufgrund von Verlust oder Raub/Diebstahl.

Gegenstand dieses Versicherungsschutzes ist die schnellstmögliche Meldung eines Raubs/Diebstahls für das Sperren von Karten, die von Banken und Drittunternehmen in Spanien oder Portugal ausgegeben wurde.

Der Versicherte muss dabei persönlich die folgenden Daten liefern: Personalausweis, Art der Karte und Einrichtung, die diese Karte ausgegeben hat.

In jedem Fall ist die entsprechende, bei den zuständigen Behörden erstattete Anzeige unbedingt vorzulegen.